



Kaiser-Friedrich-Straße 5

Landesbetrieb  
Liegenchafts- und Baubetreuung (LBB)  
Rheinstraße 4E  
55116 Mainz

55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4331  
Poststelle@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

**26. Januar 2015**

Landesbetrieb  
Liegenchafts- und Baubetreuung (LBB)  
Niederlassung Diez  
Goethestraße 9  
65582 Diez

Landesbetrieb  
Liegenchafts- und Baubetreuung (LBB)  
Niederlassung Idar-Oberstein  
Am Rilchenberg 65  
55743 Idar-Oberstein

Landesbetrieb  
Liegenchafts- und Baubetreuung (LBB)  
Niederlassung Kaiserslautern  
Rauschenweg 32  
67663 Kaiserslautern

Landesbetrieb  
Liegenchafts- und Baubetreuung (LBB)  
Niederlassung Koblenz  
Hofstraße 257a  
56077 Koblenz

Landesbetrieb  
Liegenchafts- und Baubetreuung (LBB)  
Niederlassung Landau  
Untertorplatz 1  
76829 Landau



Landesbetrieb  
Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)  
Niederlassung Mainz  
Fritz-Kohl-Straße 9  
55122 Mainz

Landesbetrieb  
Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)  
Niederlassung Trier  
Paulinstraße 58  
54292 Trier

Landesbetrieb  
Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)  
Niederlassung Weilerbach  
Kaiserstraße 57  
66849 Landstuhl

**Vergabe- und Vertragshandbuch für die Durchführung von Hochbaumaßnahmen des Landes – VHB, Ausgabe 2008**

hier: elektronischer Austausch des Bundes aus August 2014

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 02.10.2014, Az. B 17 - 8164.2/2  
Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 12.11.2014  
Az. O 1082 – 4524-1

Die aktualisierte Ausfertigung des Vergabe- und Vertragshandbuches Bund in der Ausgabe 2008, Stand August 2014, wurde mit Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 2014 zur Anwendung auch bei Baumaßnahmen des Landes eingeführt mit der Auflage, die Regelungen des VHB-Bund insoweit anzuwenden, als diesen nicht anderslautende Regelungen des Landes entgegenstehen.



Zur Unterstützung der Anwender in den Niederlassungen des Landesbetriebes LBB werden mit nachfolgender Aufstellung die im Wesentlichen zu beachtenden Abweichungen insbesondere zu der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen“ vom 24.04.2014 - unterteilt in die Abschnitte 1 und 2 - dargestellt.

### Abschnitt 1 – Allgemeine Änderungen

Formblatt 100	Allgemeine Richtlinien Vergabeverfahren	Begriffserklärung: die „Fachaufsicht führende Ebene“ ist die Geschäftsleitung des Landesbetriebes LBB, als „Bau-durchführende Ebene“ gelten die Niederlassungen
Nr. 4.1	letzter Satz	Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten Bundesbehörde <u>Landesbehörde</u> .
Nr. 4.2.7	Energieeffizienz	Der Bundestext entfällt und wird ersetzt durch die Ausführungen unter Nr. 10, Teil 2 der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 - Berücksichtigung umweltverträglicher und energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen
Nr. 6	Nachprüfungsverfahren	<p>Alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 2VgV unterliegen der allgemeinen Rechts- und Fachaufsicht. Nach Nr. 5, Teil 1 der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 ist bei Baumaßnahmen die Nachprüfungs- bzw. Vergabeprüfstelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann, in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen anzugeben. Für Vergabeverfahren bei Hochbaumaßnahmen, die der obersten Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums der Finanzen unterstehen, ist dies die</p> <p><b>Vergabeprüfstelle beim Ministerium der Finanzen Kaiser-Friedrich-Str. 5 55116 Mainz</b></p> <p>In den EU-weiten Ausschreibungsverfahren ist die nach dem GWB eingerichtete Nachprüfungsbehörde (Vergabekammer,) anzugeben:</p>



		<b>Vergabekammer Rheinland-Pfalz beim Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Stiftsstraße 9 55116 Mainz</b>
Richtlinie 111 Nr. 1.1.1	(Vergabevermerk – Wahl der Vergabeart)  Zweiter Satz	Änderungshinweis:  Nach §55 BHO <u>LHO</u> muss dem Abschluss von...
Richtlinien 121-122 Nr. 1	Bekanntmachung	Unter Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich ein Hinweis auf das „Internetportal – Vergabemarktplatz Rheinland-Pfalz“ aufzunehmen
Richtlinie 211 Nr. 1	Aufforderung zur Ab- gabe eines Angebotes  Vertretungsformel	Änderungshinweis:  Bei Baumaßnahmen des Bundes sind die Verträge im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland <del>des Landes Rheinland-Pfalz</del> , vertreten durch das Ressort, dem die oberste fachliche Leitungsbefugnis zusteht, abzuschließen.
Formblatt 213 Formblatt 613	Angebotsschreiben  Lose  Einheitliche Fassung  Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten	Der Koordinator für Sicherheits- und Gesundheitsschutz ist gemäß Baustellenverordnung durch den Bauherrn zu bestellen und überwacht alle Gewerke. Die Benennung oder Bestellung durch den Auftragnehmer ist nach der Baustellenverordnung nicht vorgesehen. Der nachfolgende Text unter Nr. 8 des VHB-Bund als Erklärung des Bieters ist daher für Baumaßnahmen des Landes zu streichen:  <i>- ein von mir/uns zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.</i>
Richtlinie 214	Besondere Vertrags- bedingungen	Änderungshinweis zu Nr. 5 Sicherheitsleistungen  Nach den Regelungen des VHB-Bund können Sicherheiten für die Erfüllung von Mängelansprüchen ab einer Auftragssumme von 250.000 € verlangt werden und dies unabhängig von der Vergabeart. Das Land beschränkt diese Regelung ausschließlich auf eine Anwendung bei Öffentlicher Ausschreibungen und Offenem Verfahren. So sind z.B. bei Beschränkten Ausschreibungen oder Freihändigen Vergaben Sicherheiten nur in Ausnahmefällen zu verlangen.



		<p>Die Höhe der Sicherheitsleistung wird für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag beschränkt auf 5 % der Auftragssumme (einschl. erteilter Nachträge) und für die Mängelbeseitigung auf 3 % der Abrechnungssumme.</p> <p>Ergänzend zu den Regelungen des Bundes werden bei Baumaßnahmen des Landes als Art der Sicherheit auch Mängelansprüche-Versicherungen anerkannt.</p>
Formblatt 214	Besondere Vertragsbedingungen	<p>Änderungshinweis:</p> <p>Für die Erfüllung der Mängelansprüche kann der Auftragnehmer statt einer Bürgschaft den Abschluss einer Mängelansprüche-Versicherung als gleichwertiges Sicherungsmittel anbieten. Hierzu ist das Formblatt 424 zu verwenden.</p> <p>Unter Punkt 10 der Besonderen Vertragsbedingungen ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.</p>
Formblatt 215 Formblatt 615 Formblatt 635 Nr. 8.4	Zusätzliche Vertragsbedingungen  Zusätzliche Vertragsbedingungen bei Rahmenverträgen  VOL	<p>Änderungshinweis:</p> <p>Die Ziffern 8.1 b und 8.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“; <u>Nummer 3.1 aus Teil 1 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung Rheinland-Pfalz „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ vom 07. November 2000 (FM-O 1559 A-411) i.d.F. vom 30. April 2012, handelt.</u></p>
Richtlinien zu 221/222/223	Preisermittlung	<p>Die Textfassung des VHB-Bund ist für Baumaßnahmen des Landes um folgende Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Durch den Landesbetrieb LBB wird das EDV-Programm <b>x:nachtrag</b> eingesetzt, das auf der Basis des STLB Bau und einer Kalkulationsdatenbank in Verbindung mit den Kalkulationsgrundlagen des Auftragnehmers eine Prüfung von Nachtragspreisen vornehmen kann. Das Ergebnis sind fundierte Argumentationen gegenüber dem Auftragnehmer, begründete Preisanpassungen und mögliche Kostenersparnisse für den Auftraggeber.</p>
Formblatt 231, 232	Vereinbarung Tariftreue  Vereinbarung Tarif-	<p>Änderungshinweis zu Nr. 1.2 im Formblatt 231 und zu Nr. 2 im Formblatt 232</p> <p>Mir/Uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Best-</p>



	treue zwischen AN und NU	<p>immungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundes <u>Landesauftrag</u> ausgeschlossen werden können,...</p> <p><u>Weitere Hinweise:</u></p> <p>Für Baumaßnahmen des Landes ist das rheinland-pfälzische Landesgesetz zur Gewährleistung von Tarif-treue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestarif-treuegesetz – LTTG) vom 01. Dezember 2010 (GVBL. 2010, Nr. 20, S. 426 ff. vom 13. Dezember 2010) zu beachten. Auf das anliegende Merkblatt wird hingewiesen.</p> <p>Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist seit 1. März 2011 eine Servicestelle eingerichtet, die über das Landestarif-treuegesetz (LTTG) informiert und die Ent-geldregelungen aus den einschlägigen und repräsentati-ven Tarifverträgen unentgeltlich zur Verfügung stellt.</p> <p><b>Nähere Informationen sind auf der Internetseite des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung unter <a href="http://lsjv.rlp.de">http://lsjv.rlp.de</a> einzusehen.</b> Die erforderlichen Mustererklärungen stehen dort eben-falls zum Download bereit.</p>
Richtlinie 400	Allgemeine Richtlinien zur Baudurchführung	<p>Änderungshinweis:</p> <p>Ergänzung zu Nr. 15.1 Arten der Sicherheit</p> <p>Einbehalt von Geld (§ 17 Abs. 6 VOB/B) Hinterlegung von Geld (§ 17 Abs. 5 VOB/B) Stellung einer Bürgschaft (§ 17 Abs. 4 VOB/B) <u>durch Versicherung.</u></p> <p>Ergänzung nach Nr. 15.3</p> <p><u>Nr. 15.4 Sicherheit durch Versicherung</u> <u>Die Richtlinien zu 424 sind zu beachten</u></p>
Formblatt 424 (Anlage)	Mängelansprüche - Versicherung	Bei Baumaßnahmen des Landes ist das Formblatt 424 - Zertifikat über die Mängelansprüche-Versicherung den Vergabeunterlagen beizufügen
Richtlinie 424 (Anlage)	Mängelansprüche - Versicherung	Bei Baumaßnahmen des Landes sind die Richtlinien zur Nutzung des Formblattes 424 zu beachten.



Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Rheinland-Pfalz ist die VV des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 zu beachten.

### Abschnitt 2 – Regelungen der VV Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen, zusätzlich oder in Abweichung zu den Regelungen des VHB Bund

Nr. 3	Ergänzende Regelungen	Bei kleineren <b>Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL)</b> sind ohne weitere Einzelbegründung zulässig:  - bei Freihändigen Vergaben bis zu 20.000 € - bei Beschränkten Ausschreibungen bis zu 40.000 €.  Zur Sicherstellung eines geordneten, wettbewerbskonformen und transparenten Vergabeverfahrens sind bei Inanspruchnahme der Auftragswertgrenzen die unter Nr. 3.1 eingestellten Bedingungen zu beachten.
Nr. 3.1	Auftragswertgrenzen für die Zulässigkeit von Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen	
Nr. 3.5	Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten	<u>Hinweis:</u>  Die Vergabeunterlagen sind nach Nr. 3.5 der VV <u>mindestens</u> 5 Jahre lang nach Vorlage der Schlussrechnung oder des Verwendungsnachweises bei Zuwendungen aufzubewahren.  Für Baumaßnahmen des Landes wird die Mindestfrist durch Abschnitt K10 der RLBau erweitert, wonach die Vergabeunterlagen 5 Jahre nach Abschluss der Prüfung durch den Landesrechnungshof bzw. 7 Jahre nach Rechnungslegung gemäß J 4 aufzubewahren sind.
Nr. 6	Beteiligung der mittelständischen Wirtschaft	Angebote von Bietergemeinschaften sind unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zuzulassen. Bestehende Arbeitsgemeinschaften mittelständischer Unternehmen sollen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei Angeboten von Bietergemeinschaften ist jeweils die Angabe der Mitglieder zu verlangen.  In die Vergabeunterlagen (Besondere Vertragsbedingungen) ist folgende Regelung aufzunehmen:  „In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus Unternehmen gemäß Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift über das Öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz als auch aus anderen Unternehmen zusammen-
Nr. 6.2.2	Beteiligung von Bietergemeinschaften	



		setzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden. Die Verträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.“
Nr. 6.2.7	Sicherheitsleistungen	<p>Grundsätzlich soll auf eine Sicherheitsleistung ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten oder wenn der Auftragnehmer hinreichend bekannt ist und genügend Gewähr für die vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung etwaig auftretender Mängel bietet. Sicherheitsleistung ist daher nur zu fordern, wenn sie ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheinen.</p> <p>Eine Sicherheit für die <b>Vertragserfüllung</b> soll bei Öffentlicher Ausschreibung/Offenem Verfahren erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 250.000 € verlangt werden und 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten.</p> <p>Eine Sicherheit für die <b>Mängelbeseitigung</b> soll bei Öffentlicher Ausschreibung/Offenem Verfahren erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme einschl. aller Nachträge bzw. Abrechnungssumme von 250.000 € verlangt werden und 3 % der Auftragssumme nicht überschreiten.</p> <p>Bei Baumaßnahmen des Landes wird als Sicherheit auch eine Mängelansprüche-Versicherung des Auftragnehmers anerkannt.</p>
Nr. 6.2.10	Benennung geeigneter Unternehmer	Hinweis: Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe von <u>Lieferungen und Leistungen (VOL)</u> kann die Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz angerufen werden.
Nr. 6.3 Nr. 6.3.1/6.3.2	General- und Totalübernehmer, General- und Totalunternehmer	Nach der VV-Land sind Vergaben an General- und Totalübernehmer sowie General- und Totalunternehmer <b>nicht</b> zulässig.
Nr. 6.3 Nr. 6.3.3	Nachunternehmer Nachunternehmereinsatz	<p>Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen.</p> <p>Nur in Ausnahmefällen kann eine Weitervergabe von Leistungen, auf die der Betrieb eingerichtet ist, gestattet werden und bedarf vorab der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.</p>
Nr. 6.3.5		Für die Weitergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer <b>ist in den Vergabeunterlagen (Besondere Vertragsbedingungen unter Nr. 10 ff.) zu bestimmen</b> .





		<p>men, dass der Auftragnehmer (Hauptunternehmer)</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bei der Einholung von Angeboten für Nachunternehmeraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt und dabei kleinere und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt,</li><li>- Rechtzeitig vor der Übertragung Name und Anschrift der Unterauftragnehmer sowie deren Berufsgenossenschaften mitzuteilen hat,</li><li>- Nur solche Unterauftragnehmer beauftragen darf, die die gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Unterauftrags erfüllen,</li><li>- Den Nachunternehmer in Kenntnis setzt, dass seine Leistungen der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient,</li></ul> <p>Auf Verlangen des Auftraggebers die Einhaltung vorstehender Verpflichtungen sowie Art und Umfang der zur Weitervergabe vorgesehenen Leistungen nachzuweisen hat.</p>
Nr. 7	Beachtung der Barrierefreiheit und Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen usw. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Regelungen nach Nr. 7 der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge <b>oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte</b> zu berücksichtigen.</p> <p>Sie stehen unter dem Vorbehalt einer späteren Regelung durch eine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung gemäß § 141 Satz 2 SGB IX.</p>
Nr. 8	Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben	<p><u>Hinweis zum wesentlichen Regelungsinhalt:</u></p> <p>Bei der Wertung der Angebote ist im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten dem Unternehmen bevorzugt der Zuschlag zu erteilen, das Ausbildungsplätze bereitstellt oder sich an der beruflichen Erstausbildung beteiligt.</p> <p>Der Nachweis erfolgt durch <b>Eigenerklärung</b> des AN!</p> <p>Diese Regelung findet bei Aufträgen <b>oberhalb der Schwellenwerte keine Anwendung.</b></p>



Nr. 9	Berücksichtigung von Unternehmen mit Frauenfördermaßnahmen	<p><u>Hinweis zum wesentlichen Regelungsinhalt:</u></p> <p>Bei der Wertung der Angebote ist im Rahmen der vergaberechtlichen Bestimmungen bei sonst wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten dem Unternehmen bevorzugt der Zuschlag zu erteilen, das zum Zeitpunkt der Ausschreibung im Verhältnis zu den mitbietenden Unternehmen einen höheren Frauenanteil an den Beschäftigten aufweist oder Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben durchführt.</p> <p>Der Nachweis erfolgt durch <b>Eigenerklärung</b> des AN!</p> <p>Diese Regelung findet bei Aufträgen <b>oberhalb der Schwellenwerte keine Anwendung.</b></p>
Nr. 10	Berücksichtigung umweltverträglicher und energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen	<p>Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zur Berücksichtigung von Umweltkriterien bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge wird bereits durch § 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459, BS 2129-1) konkretisiert.</p> <p>Nähere Einzelheiten sind unter Nr. 10 der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 ausgeführt, wobei neben den fachlichen Aspekten insbesondere auf die Wertungskriterien nach Nr. 10.6 der VV hinzuweisen ist, die nachfolgend auszugsweise wiedergegeben werden.</p> <p>„Unter Berücksichtigung aller auftragsbezogenen Umstände ist zu prüfen, welches Angebot das <b>wirtschaftlichste</b> ist. Maßgebend sind dabei neben dem Preis die für die Wertung der Angebote vorgesehenen Aspekte, zu denen z.B. Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten gehören. Umweltaspekte sind als Zuschlagskriterien zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.</p> <p>Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die den gesamten Lebenszyklus erfasst, also auch langfristig niedrige Betriebskosten mit einbezieht, kann zu einem anderen Ergebnis führen wie eine Betrachtung, in der die reinen Investitionskosten ausschlaggebend sind. ...</p> <p>Um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen, müssen daher bei der Wirtschaftlichkeitsbewertung alle relevanten Kosten berücksichtigt werden, die mit dem Produkt, bezogen auf den gesamten Lebenszyklus, zusammenhängen. ...</p> <p>Berechnungshilfen zur Ermittlung der Lebenszykluskosten und zur Bestimmung des wirtschaftlichen Angebotes hat das von der Europäischen Union geförderte</p>



		<p>Projekt „Buy smart“ für unterschiedliche Projektgruppen auf Excel-Basis entwickelt (Life Cycle Costing-Tools) und können unter <a href="http://www.buy-smart.info/german">www.buy-smart.info/german</a> abgerufen werden.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Bei der Wertung der Angebote dürfen bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte nur Kriterien, die in der Vergabebekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen genannt wurden, berücksichtigt werden. Daher müssen alle Zuschlagskriterien bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte in der Vergabebekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt und gewichtet bzw. – wenn eine Gewichtung nicht möglich ist – in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegt werden.</p> <p>Hinweise auf praktische Hilfestellungen und Beispiele, die öffentlichen Auftraggebern eine umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung erleichtern sollen, werden unter Nr. 10.8 der VV erwähnt.</p> <p>Ergänzend ist auf die bisherigen Anhänge 17 und 18 des VHB in der Landesfassung hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bündnis Kreislaufwirtschaft Rheinland-Pfalz</li><li>- Landesverordnung über die zentrale Stelle für Sonderabfälle in Rheinland-Pfalz – SAM</li></ul>
Nr. 11	Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen	<p>Gleichlautende Hinweise zur Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen sind im VHB-Bund nicht aufgeführt. Für Baumaßnahmen des Landes sind die Regelungen unter Nr. 11 der VV „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2014 uneingeschränkt anzuwenden.</p> <p>Hinweis: Nach Nr. 11.2.2 der VV ist in begründeten Fällen vom Bieter eine Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit zu verlangen (Anlage zur VV).</p>
Teil 4	Schlussbestimmung	<p>In den Schlussbestimmungen wird auf zusätzlich zu beachtende Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Rundschreiben in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.</p> <p>Es erfolgt der Hinweis auf die VV zu den Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW 2008 vom 17.12.2009, die aktuell als VV zu den Richtlinien für Planungswettbewerbe – RPW 2013 vom 01.06.2014 besteht.</p>



Bis auf weiteres wird eine eigenständige Ausgabe eines Vergabe- und Vertragshandbuches nicht mehr verfolgt. Sollte die nunmehr vorgesehene Handlungsweise in der Praxis zu einem unerwarteten Mehraufwand oder sonstigen Problemen führen, bitte ich dies dem Ministerium der Finanzen unter Beteiligung der Zentrale des Landesbetriebes LBB zu berichten.

**Anlagen:** Formblatt 424, Richtlinie zu 424

**Richtlinien zu 424**  
**Mängelansprüche-Versicherung**

**1** Die Mängelansprüche-Versicherung erstreckt sich auf den Ersatz von Mängelbeseitigungskosten bzw. auf Herabsetzung der Vergütung unmittelbar durch den Versicherer, wenn die Erfüllung der Mängelbeseitigungskosten durch den Auftragnehmer infolge dessen Insolvenz nicht mehr möglich ist.

**2** **Bürgen / Versicherer**

Als Bürgen bzw. Versicherer kommen nur die

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer in Betracht.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenlisten aufgeführt oder können unter [www.bafin.de](http://www.bafin.de) /Datenbanken und Statistiken / Datenbank / zugelassene Kreditinstitute eingesehen werden.

Bei der Vorlage von Bürgschaften bzw. Mängelansprüche-Versicherungen anderer Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer – die also nicht in den vorgenannten Listen aufgeführt sind – hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

**Zertifikat**  
**Über die Mängelansprüche-Versicherung**

**Nr.:**

Wir, die ....., bescheinigen hiermit, dass die

**Firma:**

.....  
.....  
.....

unter der **Versicherungsscheinnummer:**

VS-Nr.:

Für die Baumaßnahme:

.....  
.....

mit seinem Betrieb im Rahmen der den Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die Mängelansprüche-Versicherung gegen Mängelansprüche

für die vorgenannte Baumaßnahme mit  
einer Deckungssumme von ..... EUR  
vom                      bis                      versichert ist.

Der Bauherr ist nach Abnahme der Bauleistung als Inhaber dieser Bescheinigung im Rahmen des Versicherungsvertrages berechtigt, seine Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer auf Ersatz von Mängelbeseitigungskosten bzw. auf Herabsetzung der Vergütung unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend zu machen, wenn die Erfüllung dieser Mängelbeseitigungspflichten durch das ausführende Bauunternehmen infolge von Insolvenz nicht mehr möglich ist.

.....  
Unterschrift

.....  
Ort,

.....  
Datum